

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 201/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Martha Gertrud S [REDACTED] geborene G [REDACTED],
H [REDACTED] 6, 's G [REDACTED], Niederlande,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
Den Haag -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Z [REDACTED]straße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 10. Juni 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEO) liegt nicht vor.

Die Klägerin stellte erstmals am 31. Dezember 1965 unter Berufung auf ein ihr als der nichtjüdischen Witwe eines aus Deutschland stammenden jüdischen Verfolgten zustehendes Neuantragsrecht einen Antrag auf Entschädigung und meldete Ansprüche wegen Schadens an Leben und eigener Beschädigung sowie ererbte Ansprüche an. Die Behörde lehnte durch Bescheid vom 3. September 1969 den Anspruch wegen Schadens an Leben als verspätet ab. Der Antrag aus eigenem Recht sei nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEO-Schluss fristgerecht gestellt worden, weil der Klägerin nach dieser Be-

stimmung ein Anspruch auf Entschädigung erstmalig zugestanden habe.

Das Berufungsgericht billigt die Verweigerung der Abhilfe, weil die Klägerin keinen Anspruch auf die im Zweitverfahren begehrten Leistungen hat, im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzW 1979, 66 m. w. Nachw.). Der in Köln geborene Ehemann der Klägerin war nach ihrer Darstellung von dort nach Holland ausgewandert. Deshalb war sie wegen solcher Ansprüche, die sie aus seiner Verfolgung herleitet, bereits nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c mit § 1 Abs. 3 Nr. 1, § 13 BEG in der bis zum 17. September 1965 geltenden Fassung anspruchsberechtigt. Dasselbe gilt von den Ansprüchen, die sie daraus herleitet, daß sie als nicht-jüdischer Ehepartner einen Verfolgten nahe stand. Sie war ebenfalls von Deutschland nach Holland ausgewandert (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BEG aF). Am 17. September 1965 war in der Rechtsprechung anerkannt, daß bei Mischehen die gegen die Juden gerichteten Verfolgungsmaßnahmen auch den nichtjüdischen Ehepartner treffen sollten (BGH BzW 1979, 272 m. w. Nachw.). Wenn die Entschädigungsbehörde die auf eigene Schädigung gestützten Ansprüche für zulässig erachtet, weil sie, für die Klägerin erkennbar, ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss für gegeben hält, gewährt sie dadurch keine Wiedereinsetzung in die versäumte Frist des § 189 BEG (BGH aaO), die die Nachmeldung nach §§ 189 a Abs. 1, 189 b BEG ermöglicht hätte.

Der erst am 5. September 1969 gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist genügt



nicht den an ihn nach der ständigen Rechtsprechung des
Bundesgerichtshofs (vgl. RzW 1978, 105 m. w. Nachw.)
zu stellenden Anforderungen.

Mei

Gärtner